

BVGer D-4877/2008 vom 3. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4877_2008

FR: TAF D-4877/2008 du 3 mai 2010

IT: TAF D-4877/2008 del 3 maggio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, Art. 105 AsylG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die am 25. April 2008 geborene Tochter der Beschwerdeführenden wird in deren Asylverfahren einbezogen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In ihrer Beschwerdeeingabe rügten die Beschwerdeführenden vorab, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und das rechtliche Gehör verletzt. In der Verfügung seien nur gegen sie sprechende Elemente erwähnt worden und ihre eingereichten Beweismittel und sonstigen detaillierten Angaben, aus denen ihre eritreische Herkunft und die Deportation ihrer Familien rechtsgenügend hervorgehe, nicht hinreichend

gewürdigt worden. Den Beweismitteln sei ohne weitere Abklärungen, beispielsweise mittels Botschaftsanfrage oder mittels Vergleich mit Beweismitteln in ähnlich gelagerten Fällen, jeglicher Beweiswert abgesprochen worden. Das verallgemeinerte Argument, wonach die ins Recht gelegten Urkunden angeblich leicht erhältlich seien, sei unzulässig. Diese Behauptung beruhe lediglich auf der subjektiven Wahrnehmung des Sachbearbeiters und werde mit Nachdruck bestritten.

E. 3.2

Das BFM hat in der Verfügung betreffend den Beschwerdeführer die eingereichten Beweismittel in den Erwägungen nicht erwähnt. In der Verfügung betreffend die Beschwerdeführerin hat es festgehalten, die eingereichten Beweismittel seien leicht illegal erhältlich, weshalb ihnen ein schwacher Beweiswert zukomme. Zudem vermöchten sie die Schwere allfälliger Nachteile der Familienmitglieder nicht zu belegen. Die Frage, ob die Familien der Beschwerdeführenden tatsächlich nach Eritrea deportiert worden sind, kann jedoch vorliegend offen bleiben, da die Beschwerdeführenden nachfolgend als eritreische Staatsangehörige betrachtet werden. Somit sind die Beweismittel, welche lediglich die Deportationen und damit Verfolgungshandlungen durch den äthiopischen Staat beweisen sollen, als nicht erheblich zu bezeichnen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung vom 23. Juni 2008 bezüglich des Beschwerdeführers führte das BFM aus, seine Vorbringen seien nicht asylrelevant. Die Dienstpflicht stelle für sich alleine keine Verfolgung im Sinne des AsylG dar. Zudem sei der Beschwerdeführer nicht für den Militärdienst aufgeboten worden, habe ihn nicht absolviert und sei auch nicht desertiert. Deshalb habe er bei einer Rückkehr nach Eritrea keine asylrelevanten behördlichen Massnahmen aufgrund von Dienstverweigerung oder Desertion zu befürchten. Im Anschluss führte das BFM aus, dass es im Weiteren die Angaben des Beschwerdeführers zur Deportation seiner Familie für unglaubwürdig halte. In einer separaten Verfügung gleichen Datums qualifizierte das BFM auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht asylrelevant. Sie sei nie zum Militärdienst aufgeboten worden und habe auch nicht desertiert. Vielmehr sei sie direkt aus Äthiopien ausgereist. Deshalb

habe sie bei einer Rückkehr nach Eritrea keine asylrelevanten behördlichen Massnahmen aufgrund von Dienstverweigerung oder Desertion zu befürchten. Zu ihrem langen Auslandsaufenthalt gelte es festzuhalten, dass sie in Äthiopien geboren worden sei und immer dort gelebt habe. Die Behörden hätten keinen Grund, sie als Verräterin zu sehen. Zudem seien Fälle von eritreischen Staatsbürgern bekannt, die trotz eines langen Auslandsaufenthaltes bei ihrer Rückkehr nach Eritrea keine Probleme gehabt hätten.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wurde vorab bezüglich dem Beschwerdeführer ausgeführt, die Angabe in der Verfügung des BFM, wonach er äthiopischer Staatsbürger sei, treffe nicht zu. Die Teilnahme am Referendum im Jahre 1993 werde von äthiopischer Seite als Verzicht auf die äthiopische Staatsbürgerschaft betrachtet. Die Identitätskarten und die Deportiertenausweise seiner Eltern bewiesen, dass diese daran teilgenommen hätten und deshalb ausgewiesen worden seien. Die in der angefochtenen Verfügung bemängelten Ungenauigkeiten in seinen Aussagen zur Deportation seiner Familie seien angesichts dieser Beweismittel unwesentlich. Er habe die Staatsangehörigkeit seiner Eltern durch Geburt erworben. Äthiopien könne demnach nicht als sein Heimatstaat gelten, trotz der Möglichkeit einer Einbürgerung. Mit "Heimatland" werde gemäss Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) klarerweise das Land bezeichnet, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitze und nicht etwa das Land, dessen Staatsangehörigkeit er erwerben könne (EMARK 1966 Nr. 8 E. 4 S. 68). Die Möglichkeit der eritreisch-äthiopischen Doppelbürgerschaft sei in Äthiopien nicht vorgesehen. Er sei demnach nur im Besitz der eritreischen Staatsbürgerschaft. Die Nationalität sei eine nach Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsmotivation und die Deportation der Familie und die ständige Angst selber deportiert zu werden, sei mit einem unerträglichen psychischen Druck einhergegangen. Das äthiopische Regime betreibe gegenüber Eritreern und binationalen Bürgern nach wie vor eine sehr repressive Politik. Im Anschluss wurden die Vorbringen der zweiten Asylgesuche der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung in Eritrea wiederholt und darauf hingewiesen, dass eritreischen Asylbewerbern bereits aufgrund der Asylgesuchsstellung bei einer Rückkehr eine unverhältnismässig hohe Haftstrafe, Folter und Verschleppung drohe.

E. 6

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden wird im Folgenden davon ausgegangen, dass beide über die eritreische Staatsangehörigkeit verfügen. Nachfolgend ist damit zu prüfen, ob sie in ihrem Heimatstaat Eritrea begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten haben. Die Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit und der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Deportationen der Familien der Beschwerdeführenden aus Äthiopien, können demnach auch im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

E. 7.1

Nach den Erkenntnissen des Gerichts besteht in Eritrea die Dienstpflicht für den aktiven National Service in der Praxis gegenwärtig für Frauen bis 27 Jahre und für Männer bis 40 Jahre; Frauen bleiben jedoch bis ins Alter von 47 Jahren und Männer bis 54 Jahren dienstpflichtige Angehörige der Reserve und können jederzeit aufgeboten werden. Beim heutigen Alter der Beschwerdeführerin von 44 und der Tatsache, dass sie verheiratet und Mutter zweier Kinder ist, ist selbst in Berücksichtigung der verbreiteten behördlichen

Willkür in der Einberufungspraxis davon auszugehen, dass sie nicht mehr in den Dienst eingezogen werden würde. Der Beschwerdeführer ist mit seinen 35 Jahren noch im dienstpflichtigen Alter - wenn auch im fortgeschrittenen - und könnte immer noch eingezogen werden. Jedoch hat jeder Staat das legitime Recht, eine Armee zu unterhalten und seine Bürger zum Dienst in dieser Armee zu verpflichten. Die Einberufung zum Militärdienst ist daher für sich genommen flüchtlingsrechtlich nicht relevant, solange die Rekrutierung nicht darauf abzielt, einem Wehrpflichtigen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe erhebliche Nachteile zuzufügen oder diesen in völkerrechtlich verpönte Handlungen zu verstricken (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 3). Selbst wenn der Beschwerdeführende bei einer Rückkehr nach Eritrea tatsächlich rekrutiert würde, könnte darin per se keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung erblickt werden, weshalb die geäußerte Furcht davor ebenfalls nicht asylrelevant ist.

E. 7.2

Im Unterschied zur alleinigen Einberufung in den Militärdienst kommt der in Eritrea praktizierten Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion asylrechtliche Bedeutung zu, ist sie doch nach weiterhin geltender Rechtsprechung als unverhältnismässig streng und politisch motiviert (absoluter Malus) einzustufen. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte. Ist demgegenüber kein konkreter Bezug festzustellen, besteht kein Anlass für begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen, auch wenn die betroffene Person im dienstfähigen Alter ist und ihren Nationaldienst noch nicht absolviert hat. Solche Personen müssen allenfalls befürchten, für den Nationaldienst rekrutiert zu werden, was, für sich genommen, nicht die nach Art. 3 AsylG erforderliche Intensität oder eine relevante Verfolgungsmotivation aufweist (vgl. EMARK 2006 Nr. 3). Ein solcher Kontakt ist vorliegend klarerweise zu verneinen und dies wird von den Beschwerdeführenden auch gar nicht bestritten. Die Beschwerdeführenden lebten ihr ganzes Leben in Äthiopien und sind direkt von dort ausgeweist. Sie haben demnach gar nie in Eritrea gelebt.

E. 7.3

Somit ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht, wie geltend gemacht, im Zusammenhang mit dem Militärdienst bei einer Rückkehr in asylrelevanter Weise Nachteile zu befürchten hätten.

E. 8

Weiter wird in der Beschwerdeschrift geltend gemacht, eritreischen Asylbewerbern drohe bereits aufgrund der Asylgesuchsstellung bei einer Rückkehr eine unverhältnismässig hohe Haftstrafe, Folter und Verschleppung. Im vorliegenden Fall ist jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdeführenden gar nie in Eritrea gewohnt haben, dort nicht registriert und auch nicht illegal ausgeweist sind und im Ausland in keiner Weise - beispielsweise durch exilpolitische Aktivitäten - aufgefallen sind, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die eritreischen Behörden bei einer allfälligen Rückkehr für sie interessieren würden.

E. 9

Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin betrifft, wonach sie nicht wolle, dass ihre Töchter beschnitten würden, kann festgehalten werden, dass ihre Furcht vor einer Beschneidung ihrer Töchter angesichts der Tatsache, dass sie selber und wohl auch der Beschwerdeführer dagegen sind, kaum nachvollziehbar erscheint. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Beschneidung auch gegen ihren eindeutig manifestierten Willen vorgenommen würde, zumal - auch aufgrund der langjährigen Landesabwesenheit - nicht von besonders engen familiären Bindungen auszugehen ist. Zudem ist diese Praktik seit Ende März 2007 in Eritrea gesetzlich verboten und es wurde diesbezüglich eine intensive Aufklärungskampagne geführt (UNICEF, Commemorating the ban on female genital mutilation in Eritrea, 22. Februar 2010). Die Beschwerdeführerin könnte somit den Schutz des eritreischen Staates in Anspruch nehmen.

E. 10

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Da die Beschwerdeführenden über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung verfügen, erübrigen sich Ausführungen zur Wegweisung und deren Vollzug.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Beschwerdevorbringen nicht aussichtslos erscheinen. Gemäss dem eingereichten Formular zur geltend gemachten Prozessarmut beträgt das Total der Einkünfte der Beschwerdeführenden pro Monat Fr. 5882.-, während sich ihre Ausgaben auf Fr. 3049.- belaufen. Nach Abzug der Grundbeträge von Fr. 2150.- bleibt den Beschwerdeführenden somit ein Überschuss von monatlich Fr. 683.-. Zudem verfügen sie zusammen über ein Vermögen von Fr. 12'579.-. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bedürftig sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.